

Nachbarrecht und Klimaschutz!

In der Ausgabe 12/2021 wurde über die Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Schleswig-Holstein (NachbG) in Bezug auf eine längere Frist des Anspruches auf Zurückschneiden von Anpflanzungen berichtet.

Eine weitere Änderung soll nicht unerwähnt bleiben. Der Gesetzgeber hat die Überschrift des § 15 des NachbG um ein kleines, aber für den Klimaschutz bedeutsames Wort ergänzt; das Wort „**Wärmeschutzüberbau**“.

Was steckt dahinter?

Der § 15 NachbG wurde ergänzt um einen 2. Absatz, der die Aufklärung hierzu gibt.

Danach ist es künftig so, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Überbau durch eine nachträglich auf die Grenz wand aufgebrachte Wärmedämmung, die die Grenze um nicht mehr als 25cm überschreitet, zu dulden haben, wenn eine ebenso wirksame Wärmedämmung nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Die oben erwähnten bestimmten Voraussetzungen sind im § 15 Absatz 1 in den Nummern 2 und 3 formuliert:

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben Bauteile, die in den Luftraum ihres Grundstücks übergreifen, zu dulden, wenn

- 2. die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen,*
- 3. sie die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen*

Es bleibt abzuwarten, ob diese Neuregelung des NachbG praxisgerechte und durchsetzbare Möglichkeiten schafft, den Klimaschutz von Außenwänden zu verbessern, ohne dass es zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn über die Auslegung der Vorschrift kommt (wirksame Wärmedämmung nicht auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand möglich? Oder Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt?)

Warten wir ab, ob durch diese sicherlich sinnvolle Regelung im Sinne des Klimaschutzes zusätzliche Nachbarschaftsstreitigkeiten bei den Schiedsämtern landen oder ob die Beteiligten für mehr Klimaschutz bereit sind, pragmatisch handeln.

Norbert Kurt

*Stellv. Vorsitzender BzVgg Lübeck
und Pressebeauftragter*